Datenschutz im Kinderschutz

Wer darf was, mit wem besprechen?

28.11.2018

12. Fachreihe

Imke Schwerdtfeger, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin (BAFM)

Heike Pöppinghaus, Dipl. Sozialpädagogin und systemische Kinder-und Jugendlichen Therapeutin

Ganzheitlicher Kinderschutz

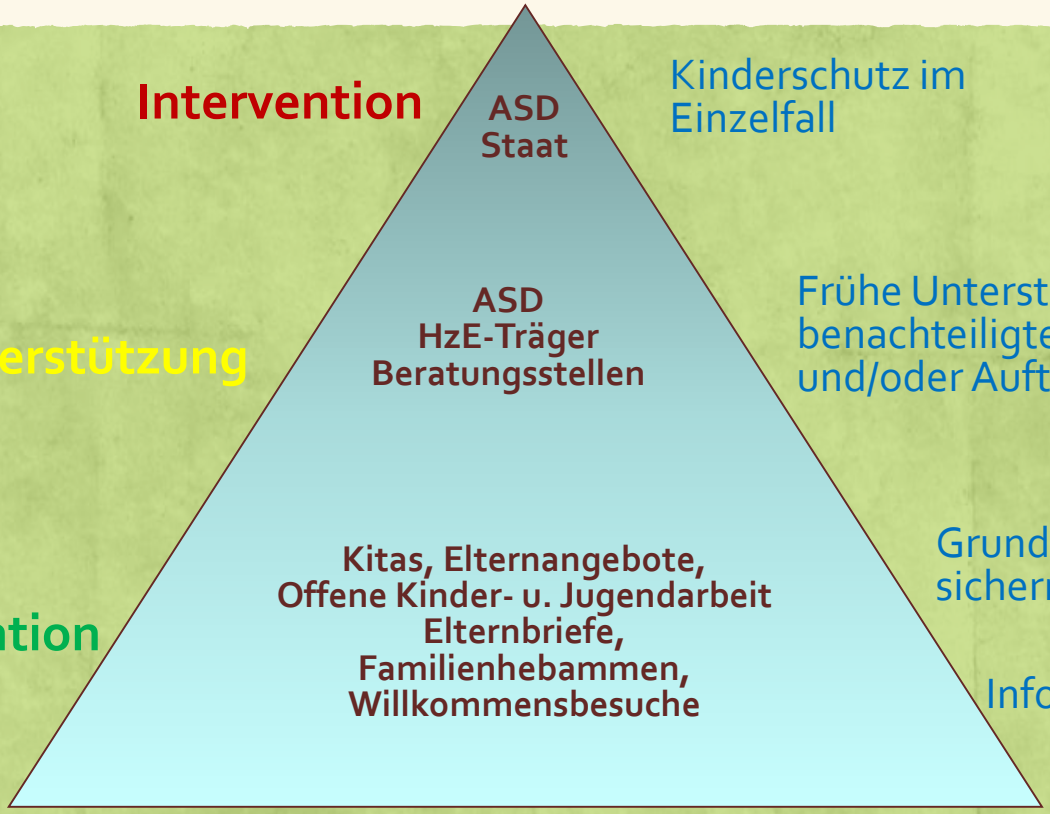

Was bedeutet Datenschutz?

Datenschutz bezieht sich auf den Schutz des Einzelnen, nicht auf den Schutz der Daten.

Datenschutz schützt die Persönlichkeitsrechte

Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ist Voraussetzung für den Erfolg von Angeboten und Hilfen in der Jugendhilfe.

►Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz
(= § 1 Abs. 2 SGB VIII und § 1 Abs. 2 KKG)

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

deshalb gilt für die Jugendhilfe ein abgestuftes Wirken

- allg. Unterstützung durch Elternbildungs- und Hilfsangebote
  - auch bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung wird Mitwirkung der Eltern eingefordert (§ 8a SGB VIII)
    - nur bei Kindeswohlgefährdung UND wenn die Personen-sorgeberechtigen nicht zur Abwendung bereit oder in der Lage sind, ist Eingriff ins Elternrecht möglich (§ 1666 BGB)

Welche datenschutzrechtlichen Regelungen sind bei der Zusammenarbeit von Eltern, Kinder und Institutionen zu beachten?

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit

- diese durch ein Gesetz legitimiert oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt ist
- oder der Betroffene eingewilligt hat

Rechte der Klient*innen

- Daten von Klient*innen dürfen nur weitergegeben werden, wenn die Klient*innen dazu von der Schweigepflicht entbinden.
- Dies gilt auch, wenn bereits Kontakt besteht.
- Für die Kontaktaufnahme zum Jugendamt muss eine Einverständniserklärung der Eltern eingeholt werden (Ausnahme „Meldung einer Kindeswohlgefährdung“)

Dr. Claudia Federath

Einwilligung Datenweitergabe

- Einwilligung/ Einverständnis ist schriftlich einzuholen.
- Sie muss auf der freiwilligen Entscheidung der Betroffenen beruhen.
- Die Betroffenen können diese jederzeit widerrufen.
- Die Einwilligung muss den Zweck der Einwilligung, (wer darf was, wozu), die Geltungsdauer und die Inhalte beschreiben.
- Es muss deutlich werden, ob wechselseitige oder einseitige Schweigepflichtsentbindung.

Dr. Claudia Federath

Rechte der Klient*innen

Die Klient*innen müssen darüber aufgeklärt werden, welche Daten von ihnen zu welchem Zweck erhoben werden und dazu ihr Einverständnis erklären (sogenanntes „Transparenzgebot“ und Artikel 12 der EU DS-GVO (Europäischen Datenschutz-Grundverordnung)Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person.

Dr. Claudia Federath

Rechte der Klient*innen

- Die Klient*innen haben ein Recht auf Auskunft (§ 83 SGB X) und Akteneinsicht im Rahmen von Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Prozessen (§ 25 SBG X) über ihre personenbezogenen Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung.
- Ausgeschlossen ist die Einsicht in die Dokumentation des Beratungsverlaufs, diese dient ausschließlich der Beraterin/dem Berater. Im Gesetz heißt es: Entwürfe und die Vorbereitungsarbeiten dazu.

Dr. Claudia Federath

Datenerhebung der Jugendämter

- Die Datenerhebung muss zur Aufgabenerfüllung erforderlich sein
- Datenerhebung erfolgt grundsätzlich beim Betroffenen (§ 62 Abs. 2 SGB VIII)
- Ohne Kenntnis des Betroffenen:
  - wenn die Aufgabe die Datenerhebung bei anderen erfordert und notwendig zur Erfüllung des § 8a SGB VIII ist.
  - wenn ansonsten der Hilfezugang gefährdet wäre.
  - „Problem" auch andere unterliegen dem Datenschutz!

Kinder schützen – Familien unterstützen

Krisen- und Hilfeprozess

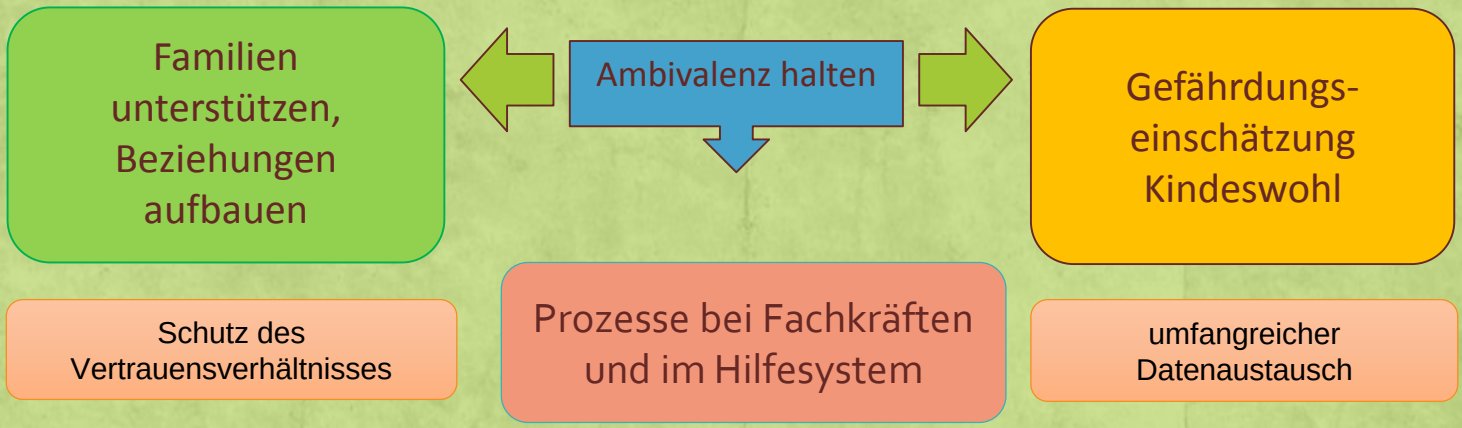

Ausgangssituation

- Eine Kooperation mit anderen Stellen ist notwendig.
- Die Folge: ein Datenaustausch ist erforderlich.
  Erforderlich heißt notwendig, nicht nützlich!

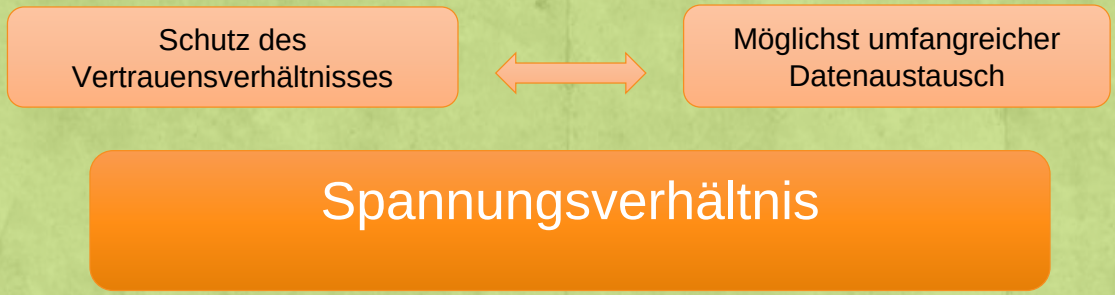

Dr. Claudia Federath

Welche datenschutzrechtlichen Regelungen sind bei Bearbeitung von Kinderschutz-Fällen zu beachten?

Kinderschutz geht vor Datenschutz

Beschreibung der Aufgabe:

„§ 8a SGB VIII Schutzauftrag"

„§ 20 SGB X Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen;..."

Regelung zum Datenschutz:

„§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist."

Kinderschutz braucht Datenschutz

Schutzauftrag nach § 8a und Vertraulichkeit in der Jugendhilfe

Informationsgewinnung	Gefährdungsabschätzung
Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn ….die Kenntnis der Daten erforderlich ist für die Erfüllung des Schutzauftrags … nach § 8a (§ 62 Abs. 3 Ziff. 2d)	Dem Mitarbeiter persönlich anvertraute Sozialdaten dürfen von diesem nur weitergegeben werden .. • bei Zuständigkeitswechsel und • Gefährdung des Kindeswohls • sowie an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden. (vgl. § 65 Abs. 1 Ziff. 3 und 4)

Sozialdaten und anvertraute Daten

- Sozialdaten sind nach § 67 SGB X Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle erhoben wurde um ihre Aufgabe zu erledigen.
- Z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Aufenthalt in Einrichtung, Neigungen, Fähigkeiten, Persönlichkeitsmerkmale, Krankheiten, Wünsche, Pläne…
- Anvertraute Daten, § 65 SGB VIII sind die Informationen, die einem Mitarbeiter/in im Vertrauen auf seine besondere Schutzpflicht in der Erwartung mitgeteilt worden sind, dass sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden

Welche Gesetze helfen weiter?

- Sozialgesetzbücher
- SGB VIII- als spezielles Gesetz im Kinder- und Jugendhilferecht, §§ 61 ff
- SGB I- als Allgemeines Recht für alle Behörden , § 35 Sozialgeheimnis
- SGB X- Verwaltungsvorschriften für alle Behörden, §§ 67 ff
- Daneben Landes- und Bundesdatenschutzgesetze
- Datenschutzgrundverordnung
- Strafgesetzbuch, z.B. § 203 Schweigepflichtsverletzung oder auch Notstand, § 34
- Regelungen zu Aussagegenehmigungen des Arbeitgeber

Sozialdaten werden nach § 35 I SGB I und § 67 I SGB X geschützt

- Eine Befugnis zur Übermittlung von Sozialdaten besteht selbstverständlich bei Einwilligung des Betroffenen, § 67b II SGB X
- Ansonsten NUR bei gesetzlicher Erlaubnis, d.h. ich muss dafür eine Erlaubnis in einem Gesetz finden oder mir erläutern lassen (z.B. im Gespräch mit Polizei oder Gericht)
- Besonderer Vertrauensschutz in der Jugendhilfe und die besondere Verpflichtung des Empfängers , § 65 SGB VIII

Gesetzliche Erlaubnis, § 67 d I, §§ 68-75 SGB X

- Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte , § 68, es sei denn schutzwürdige Interessen stehen dem entgegen
- Zur Erfüllung sozialer Aufgaben, § 69

  Achtung! Nach § 64 II SGB VIII nur dann, wenn dadurch der Erfolg einer Leistung nicht in Frage gestellt wird
- Zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten, § 71
- Im Strafverfahren bei Verbrechen, § 73
- Bei Verletzung von Unterhaltspflichten, § 74
- Zur Forschung und Planung, § 75

Prüfungsschritte für den Umgang mit Daten:

- Darf ich diese Daten weitergeben? Habe ich eine Erlaubnis des Betroffenen oder eine gesetzliche Erlaubnis oder Anweisung?
- Was soll ich weitergeben? Sozialdaten sind geschützt! Umfang der Daten beachten (nicht alles was interessant ist, ist auch notwendig)
- Selbst wenn ich es dürfte, ist ggfs. ein Erfolg gefährdet und darf ich es deshalb doch nicht?
- Das Sozialgeheimnis ist justizfest, d.h. Berufung auf § 35 III SGB I ist möglich und zur eigenen Sicherheit nötig (im Zweifel kennen Gerichte die SGBs nicht!)